



Feststellung der Geltung der Maßnahmen der Öffnungsstufe 1 im Stadtkreis Freiburg

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Gesundheitsamt – stellt aufgrund von **§ 21 Absatz 1 Satz 3** der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 13. Mai 2021 für das Gebiet des Stadtkreises Freiburg folgendes fest:

Im Gebiet des Stadtkreises Freiburg gelten ab Samstag, 15. Mai 2021, die in § 21 Abs. 1 Satz 1 CoronaVO vom 13. Mai 2021 geregelten Maßnahmen der Öffnungsstufe 1.

Bekanntgabe

Die vorliegende Feststellung wird im Internet unter der Adresse des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald (www.breisgau-hochschwarzwald.de) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekanntgemacht. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.

Hinweis

Im Stadtkreis Freiburg liegt die 7-Tage-Inzidenz seit dem 27.04.2021 ununterbrochen unter dem Schwellenwert von 100. Somit liegt der Stadtkreis Freiburg vor dem 14. Mai 2021 außerhalb des Anwendungsbereiches von § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG. Deshalb erfolgt diese Bekanntmachung entgegen § 21 Abs. 9 Satz 1 CoronaVO auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 Satz 3 CoronaVO.

Die Rechtswirkungen des § 21 Abs. 1 Satz 1 CoronaVO treten nach § 21 Abs. 9 Satz 2 CoronaVO am nächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit Sitz in Freiburg eingelegt werden.

Freiburg im Breisgau, 14. Mai 2021

gez. Dorothea Störr-Ritter
Landrätin